

## Benutzungsordnung

### für die öffentlichen Gemeinde- und Kinderbibliotheken der Gemeinde Friedeburg

#### § 1

##### Allgemeines

1. Die Gemeinde- und Kinderbibliotheken sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Friedeburg.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Gebühren für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
4. Mit Betreten der Bibliothek erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

#### § 2

##### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgemacht.

#### § 3

##### Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen kostenlosen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
2. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Die Entleihungen sind für diese Altersgruppe nur im Beisein von Erziehungsberechtigten möglich. Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Dieser hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
4. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### § 4

##### Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

## **§ 5 Ausleihe, Leihfrist**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für
  - Bücher 3 Wochen
  - Kassetten 3 Wochen
  - Spiele 3 Wochen
  - CD-ROMs 3 Wochen
  - DVDs 3 Wochen
  - interaktive Hörstifte 3 Wochen
  - Konsolen-Spiele 2 Wochen
  - Hörbücher 2 Wochen
  - Zeitschriften 2 Wochen
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf persönlich, telefonisch oder über die Internetseite der Büchereien verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt.

## **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

## **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

## **§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 10 Behandlung der Medien, Haftung**

1. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt,

Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

4. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für

- dem Benutzer entstehende Schäden, die durch Disketten und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten, Hörbücher, DVDs oder Konsolen-Spiele an Abspielgeräten usw. entstehen.
- Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
- technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.
- Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

#### **§ 11 Schadenersatz**

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung und bei Verlust prozentual nach dem Wiederbeschaffungswert.

#### **§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
3. Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
4. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
5. Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das mit der Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

#### **§ 13 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Benutzungsordnung der öffentlichen Gemeindebüchereien vom 01.02.2008 außer Kraft.

Friedeburg, den \_\_\_\_\_

Die Bürgermeisterin

E m m e l m a n n

## Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Gemeinde- und Kinderbibliotheken der Gemeinde Friedeburg

vom 01.04.2012

1. Ausstellung / Ersatzausstellung eines Benutzerausweises
 

|                  |           |
|------------------|-----------|
| - für Erwachsene | kostenlos |
| - für Kinder     | kostenlos |
  
2. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und pro Woche
 

|  |        |
|--|--------|
| - für Erwachsene                           | 0,50 € |
| - Kinder von 0 – 12 Jahre                  | 0,00 € |
| - Kinder und Jugendliche von 13 – 17 Jahre | 0,30 € |
  
3. Kostenersatz pauschal bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums
 

5

Bei Erwachsenen:

|                                 |                                    |
|---------------------------------|------------------------------------|
| 1. Jahr (Anschaffungsjahr):     | 100 % des Wiederbeschaffungswertes |
| 2. Jahr im Bibliotheksbestand:  | 90% des Wiederbeschaffungswertes   |
| usw.                            |                                    |
| 10 Jahre im Bibliotheksbestand: | 10% des Wiederbeschaffungswertes   |

Bei Kindern & Jugendlichen:

|                                |                                   |
|--------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Jahr (Anschaffungsjahr):    | 100% des Wiederbeschaffungswertes |
| 2. Jahr im Bibliotheksbestand: | 80% des Wiederbeschaffungswertes  |
| usw.                           |                                   |
| 5. Jahr im Bibliotheksbestand: | 20% des Wiederbeschaffungswertes  |

Bei leichten Beschädigungen am Medium (Medium kann nach kleineren Reparaturen weiter ausgeliehen werden) liegt es im Ermessen der jeweiligen Büchereileitung, ob ein Kostenersatz zu leisten ist.
  
4. Einarbeitung eines Ersatzexemplars, eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums kostenlos
  
5. Vorbestellung von Medien kostenlos
  
6. Pauschalkosten für Fernleihe 1,50 EUR  
 Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.

Die Gebührenordnung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

Friedeburg, den \_\_\_\_\_

Die Bürgermeisterin

E m m e l m a n n



---

Leseausweis-Nr.: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Erklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentlichen Kinderbüchereien und Gemeindebüchereien der Gemeinde Friedeburg anerkenne.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich die Medien nur zu meinem persönlichen Gebrauch entleihe und verpflichte mich, sie nicht an andere Personen weiterzugeben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ich erkläre mich als Erziehungsberechtigte(r) mit der vorstehenden Anmeldung einverstanden und komme für entstehende Kosten, insbesondere für Verlust, Beschädigung und Versäumnisgebühren auf.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten